
Synopse zu eingegangenen
Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung 2023
der Stadt Ratzeburg

22.08.2024

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Träger öffentlicher Belange	4
2.1 Amt Lauenburgische Seen	4
2.2 Kreis Herzogtum Lauenburg	4
2.3 LBV SH	8
2.4 Ratzeburg- Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB)	10
2.5 Landesamtes für Umwelt LFU	12
3. Stellungnahmen privater Adressaten	14

1. Allgemeines

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich mindestens einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union mindestens alle 5 Jahre). Dies verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln. Für die aktuelle Stufe der Lärminderungsplanung 2022/24 erfolgte die Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms für die Stadt Ratzeburg durch das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holsteins. Auf Grundlage dieser Lärmkartierung soll die Überprüfung bzw. ggf. erforderliche Überarbeitung des Lärmaktionsplans erfolgen, diese muss bis zum 15.10.2024 durchgeführt werden.

Bei der aktuellen Lärmkartierung wurde das neue Berechnungs- und Auswertungsverfahren CNOSSOS-EU verwendet, daher ergeben sich teilweise andere Ergebnisse als in den vorangegangenen Stufen der Lärminderungsplanung.

Um der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken, wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Maßnahmen der vorangegangenen Lärminderungsplanungen im Rahmen des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vorgestellt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit für Fragen und Anregungen gegeben.

Im Zeitraum zwischen 15.07.2024 bis 15.08.2024 wurde der Öffentlichkeit durch Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben.

Anknüpfenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung), in Abschnitt 2 für die Träger öffentlicher Belange, in Abschnitt 3 für privat Adressaten. Wobei für Abschnitt 3 keine Eingaben eingegangen sind. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

Träger öffentlicher Belange

1.1 Amt Lauenburgische Seen 02.07.2024

<p>Nach Durchsicht und interner Abstimmung kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Anregungen oder Bedenken seitens des Amtes Lauenburgische Seen zur Überprüfung/Fortschreibung 2023/24 des LAP der Stadt Ratzeburg vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.</p>	<p>2.1.1 Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------------

1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg 06.08.2024

<p><u>Fachdienst Straße:</u></p> <p>Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, um unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger zur Lärmreduzierung beizutragen und Lärmbelastungen entgegenzuwirken.</p> <p>Auch auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO). Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Be-</p>	<p>1.2.1 Die hilfreichen Hinweise in Bezug auf §45 StVO werden ebenso zur Kenntnis genommen, wie auch der Hinweis, dass die Stadt Ratzeburg eine entsprechende Prüfung bei der Straßenverkehrsbehörde jederzeit beantragen kann. Allerdings behält sich die Stadt Ratzeburg vor, die erforderliche Prüfung auch eigenständig durchzuführen und mit der Bitte, um eine ermessensfehlerfreie Prüfung die Ergebnisse, der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.</p>
--	---

schränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO).

§§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO setzen demnach voraus, dass eine konkrete Verkehrslärm- oder Abgasbeeinträchtigung vorliegt, die über das ortsüblich Hinzu-nehmende und Zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit) hinausgeht. Die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor diesem Lärm oder diesen Abgasen geeignet und erforderlich sein.

Soweit § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO von besonderen örtlichen Verhältnissen spricht, ist hiermit gemeint, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Wohngebiet oder Mischgebiet etc.), des Verkehrsaufkommens und der hieraus resultierenden Lärmbelastung eine unzumutbare Lärmbelastung vorliegt und mithin besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der Vorschrift bedingen.

Diese Vorschrift räumt dem Einzelnen jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte von ihm gewünschte Maßnahme ein, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz

<p>1 und 3 StVO kommen aber nicht erst dann in Betracht, wenn ein bestimmter Schallpegel überschritten ist. Maßgeblich ist, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Abzustellen ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuelle Vorbelastung (vgl. OVG Schleswig (2. Senat), Urteil vom 09.11.2017-2 LB 22/13, Beck-online, Rn. 65.)</p> <p>Die Verkehrslärmbeeinträchtigung muss durch Lärmberechnungen auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ermittelt werden. Erst hiernach kann eine mit Polizei und Straßenbulasträger abgestimmte Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde getroffen werden, ob und ggf. in welchem Umfang straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, zu denen auch die avisierten Geschwindigkeitsreduzierungen gehören, erforderlich und verhältnismäßig sind.</p> <p>Die Stadt Ratzeburg kann eine entsprechende Prüfung jederzeit, auch bereits vor Abschluss dieses Verfahrens, bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen.</p>	
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen zum jetzigen Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sollten im Rahmen des Lärmaktionsplans bauliche Maßnahmen und damit Eingriffe in den Boden stattfinden, ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz darüber zu unterrichten.</p>	<p>2.2.2 Zur Kenntnis genommen.</p>

Fachdienst Naturschutz:

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Planung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes grundsätzlich zu berücksichtigen. Sofern konkrete Maßnahmen geplant sind, die den Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörde betreffen, wird um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung gebeten.

Als geplante Lärmschutzmaßnahme zur Minderung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird die Realisierung einer Umgehungsstraße (Neubau einer Ortsumgehung) genannt, die nicht über die Altstadtinsel verläuft. Im Zusammenhang damit werden u.a. auf Grund der zu erwartenden Zerschneidungseffekte, der Überbauung/Versiegelung bisher unversiegelter Flächen und der Beeinträchtigung ökologisch sensibler Bereiche erhebliche Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen. Auf das gegebenenfalls erforderliche straßenrechtliche Verfahren wird verwiesen.

2.2.3 Die hilfreichen Hinweise zum Naturschutz werden ebenso zur Kenntnis genommen. Wenn die Planung für die Umgehungsstraße beginnt, werden die erforderlichen Untersuchungen gemäß des Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet werden.

1.3 LBV SH 04.07.2024

<p>in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Standort Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Ratzeburg. Sie erhalten vom Standort Lübeck keine gesonderte Antwort.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Ratzeburg. Zu den straßenverkehrsrechtlichen Forderungen nimmt die Obere Verkehrsbehörde jedoch wie folgt Stellung:</p> <p>Die obere Verkehrsbehörde weist allgemein daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen. Unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran. Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.1 der</p>	<p>2.3.1 Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen werden die allgemeinen Hinweise auf den § 45 StVO bei Konkretisierung entsprechend berücksichtigt.</p>
---	--

<p>Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden. Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 2.3 der Lärmschutz-RichtlinienStV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärm betroffenen zu berücksichtigen. Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. errechneter Mittelungspegel tagsüber nachts (Berechnung nach den RLS-90)2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber nachts - durch ein evtl. vorgesehenes Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes	
--	--

<p>4. Anzahl der Betroffenen</p> <p>5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen.</p> <p>Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Die verbindliche Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordert eine in dem Lärmaktionsplan enthaltene formell- und materiell rechtmäßige Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht anderenfalls kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung oder Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde.</p>	
--	--

1.4 Ratzeburg- Möllner Verkehrsbetriebe GmbH 26.07.2024

<p>Die im Anhang I (Seite 10) genannten Maßnahmen zur Verringerung des Straßenverkehrs stehen nicht in unserer unmittelbaren Entscheidung. Linienbusse verfügen bereits heute</p>	<p>2.4.1 Die Stellungnahme der Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH wird zur Kenntnis genommen. Vor einer möglichen Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung werden die</p>
---	---

<p>schon über geräuschgekapselte Motoren und der Einfluss der Reifengeräusche im Stadtverkehr bis maximal 50 km/h sind marginal. Eine Umrüstung auf „leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten“ können wir nicht beeinflussen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist der Besteller der Verkehrsleistungen, auch in der Stadt Ratzeburg. Da Fahrzeuge mit alternativen Antrieben deutlich teurer sind, müsste der Kreis über einen solchen Einsatz entscheiden und natürlich auch die finanziellen Mittel hierfür bereitstellen. Daher müsste der LAP auch dem Kreis zur Stellungnahme zugänglich gemacht werden. Eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Stadtgebietes führen zu verlängerten Fahrzeiten für die Nutzer des ÖPNVs. Damit einher können auch Anschlussverluste im Übergang zur Bahn oder anderen Buslinien gehen und entsprechende Reiseketten unterbrochen oder gänzlich unmöglich werden. Auch würden Fahrzeitverlängerungen zum Einsatz von weiteren zu beschaffenden Linienbussen führen, die zusätzlich den Straßenraum belasten und entsprechend Geräusche produzieren. Dieses steht daher im Gegensatz zur geforderten Stärkung des öffentlichen Verkehrs. Mehr ÖPNV, der aber mangels geeigneter Umsteigerelationen und langen Wartezeiten unattraktiv wird, führt zu einer Abwanderung auf andere Verkehrsträger. Bei der Ratzeburger Geographie eher auf den Individual-PKW als auf das Rad.</p>	<p>Belange des ÖPNVs entsprechend berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p>
--	--

2.5 Landesamtes für Umwelt (LFU) 05.08.2024

<p>Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes von Ratzeburg folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erste Seite, die nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans ist, kann gelöscht werden. • Für die in 2.3 erwähnte Bahnstrecke wurden die Lärmkarten durch das Eisenbahn-Bundesamt ausgearbeitet. Allerdings erfüllt die Strecke nicht mehr die Kriterien einer Haupteisenbahnstrecke im Sinn des § 47 b Nr. 4 BImSchG. Für die Strecke besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans. • Bei Punkt 3.1 wurde nicht die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I des Formblattes übernommen. Dies ist möglich, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I bei der Berichterstattung zwingend ist. • Unter 3.2 haben Sie verschiedene Maßnahmen, unter anderem die Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft, erwähnt. Für die Berichterstattung sind im Geoportal Maßnahmenarten aus der Liste zu 3.2 auszuwählen. Zudem sind Erläuterungen zu Ort, Art und Erwartetem Nutzen als Pflichtfeld hinzuzufügen. • Zu 3.4 – Die ruhigen Gebiete aus dem letzten Lärmaktionsplan werden weiterhin festgesetzt. Es sind Maßnahmen zu ihrem Schutz zu formulieren. Eine mögliche Maßnahme wäre „Ruhige Gebiete werden als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt“. Bitte tragen Sie neue ruhige Gebiete oder etwaige Veränderungen an den Geometrien der vorhandenen ruhigen Gebiete nach Beschluss des LAP in das 	<p>2.5.1 Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Anpassungen werden in den Lärmaktionsplan aufgenommen und entsprechend textlich ergänzt.</p>
--	---

<p>Geoportal Umgebungslärm ein oder lassen Sie uns diese als Shape zukommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu 3.5 - Sollten die unter 3.2 erwähnten Maßnahmen konkret geplant sein, ist unter 3.5 die geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen einzutragen. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen ist im Geoportal Umgebungslärm zu finden.• Bitte achten Sie bei der abschließenden Berichterstattung unter 4. darauf, bei der Eintragung ins Geoportal die Pflichtfelder „Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie „Art der öffentlichen Mitwirkung“ auszufüllen. Das MEKUN hat zudem klargestellt, dass eine öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Stellungnahme und – falls Stellungnahmen eingegangen sind – auch eine Abwägung notwendig sind. Die Auslegung ist bei 4.2 zu vermerken.• Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (Ziffer 6.1 und 6.2) sind gem. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG obligatorisch, im Bericht muss also das Feld „Ja“ gewählt werden. Da zu erwarten ist, dass im Rahmen der Berichterstattung an die EU-Kommission ein Fehlen solcher Regelung beanstandet wird, bedarf es hier einer Ergänzung. Möglich wäre z.B. ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU.• Bitte beachten Sie, dass unter Punkt 7.3 ein Link zum Lärmaktionsplan eingetragen werden soll.	
--	--

2. Stellungnahmen privater Adressaten

Keine

Ratzeburg, den 22.08.2024